

Anmeldetalon für die Warenmärkte 2020 am Stadthausplatz in der historischen Altstadt von Unterseen-Interlaken

Teilnehmer / Firma _____

Name, Vorname _____

Strasse, Nr. _____

PLZ / Ort _____

Mobile / Tel. _____

SMV Mitglied- Nr. _____

Verkaufsartikel _____

Platzanfrage für	Platzgrösse	
<input type="checkbox"/> Verkaufswagen	Stand- Länge:	Meter (inkl. Deichsel)
<input type="checkbox"/> Verkaufsstand	Stand- Tiefe:	Meter (bis Verkaufsfront)
<input type="checkbox"/> Gemeindestand	Tiefe mit Vordach:	Meter
<input type="checkbox"/> Partyzelt	Höhe über alles:	Meter

Marktdaten	Marktdauer	Anmeldung für Teilnahme	
Meyenmärit Samstag, 30. Mai 2020	09.00 – 18.00 Uhr	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Augustinmärit Samstag, 29. August 2020	09.00 – 18.00 Uhr	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Gebühren	Preise
Gemeindestand 4 m (mit Dach)	CHF 35.-
Eigener Stand / Standplatz	CHF 6.- / Laufmeter
Werbegebühr	CHF 10.- / Stand

Wichtige Informationen

- Die Verkaufsstelle an den Markttagen ist im Rahmen ihrer üblichen Betriebsorganisation während der ganzen Marktdauer zu betreiben
- Reservation des zugeteilten Platzes bis max. 1 Stunde nach Marktbeginn (danach wird über den Platz verfügt)
- Marktaufahrt frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn
- Räumung des Platzes spätestens 1 Stunde nach Marktschluss
- **Die Kehrrichtensorgung ist Aufgabe der Marktfahrer!**
- Stromanschlüsse müssen vom Marktfahrer je nach Standort selber organisiert werden
- Ohne vorherige Abmeldung werden die Gebühren auf jeden Fall in Rechnung gestellt
- **Anmeldung bis 31. März 2020 per Mail, Post oder direkt online, www.stedtlileist.ch**

Die Bestimmungen der Marktverordnung Unterseen, des Marktreglements Unterseen sowie die übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sind zwingend einzuhalten.

Die vollständige Marktverordnung Unterseen bzw. das Marktreglement Unterseen können auf der Webseite www.unterseen.ch abgerufen werden.

Wesentliche Bestimmungen:

- Es darf kein anderes als das in der Standplatzfrage festgelegte Warensortiment angeboten werden.
 - Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit der Zustimmung der Marktpolizei möglich.
 - Auf dem Markt dürfen grundsätzlich sämtliche Waren angeboten werden, deren Verkauf nicht gesetzlich oder reglementarisch verboten ist (Verordnung über das Gewerbe der Reisenden; SR 943.11).
 - Lebensmittel inkl. Fleisch und Fleischwaren dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.
 - Für Pilze gelten spezielle Bedingungen: Wild gewachsene Speisepilze dürfen nur nach amtlicher oder amtlich anerkannter Kontrolle verkauft oder abgegeben werden. Der Pilzkontrollschein (Begleitschein) muss bei der feilgebotenen Ware für die Kundschaft gut sichtbar aufliegen.
 - **Die Marktpolizei, kann jederzeit zusätzliche Waren in den Weisungen für die Warenmärkte oder direkt am Markttag ausschliessen.**
-

Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

Folgende Waren dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden:

- a. medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;
- b. Medizinprodukte für die In-vitro Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001;
- c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- d. alkoholhaltige Getränke; erlaubt sind jedoch die Bestellaufnahme für vergorene Getränke sowie die Bestellaufnahme und der Verkauf vergorener Getränke auf dem Markt.

Der Vertrieb folgender Waren ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- a. Edelmetallwaren; Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1993;
- b. Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 08. Juni 1923 betreffend die Lotterien gewerbsmässigen Wetten;
- c. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977;
- d. Gifte nach Artikel 13 Absatz 1 des Giftgesetzes vom 21. März 1969;
- e. Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000;
- f. Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 07. Dezember 1998, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 03. November 1999 sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 der Deklarationspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- g. Tiere der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen-, und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 01. Juli 1966;
- h. Verkauf von Imitationswaffen auf Märkten, gemäss Art. 4, Abs. 1 lit.g, des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 12.12.2008

Infos und Anmeldung bei:

Präsident Stedtli-Leist: René Hofer
OK Präsident: Hans-Peter Reber

079 622 53 17

info@stedtlileist.ch
hp.reber.glocken@gmail.com